

Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Juni 2025

- Art. 2:** Als Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein gilt die innerstaatliche Umsetzung des Gemeinsamen Werks ~~gemäss~~^{nach} Art. 1 des Staatsvertrags vom ●● zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee.
- Art. 4 Abs. 1:** Soweit erforderlich holt die zuständige kantonale Stelle von allen gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, ~~und~~ ^{sowie} von den zuständigen kantonalen Fachstellen und ~~von den zuständigen Bundesbehörden~~ Stellungnahmen zum Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und den eingereichten Projektunterlagen ein.
- Art. 5 Abs. 1:** Die Projektunterlagen und die Stellungnahmen werden in den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von ~~dreissig~~³⁰ Tagen elektronisch öffentlich aufgelegt.
- Art. 6 Abs. 2:** Die Einsprachen werden den Gesuchstellenden, den gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden, ~~und~~ ^{sowie} den zuständigen kantonalen Fachstellen und ~~den zuständigen Bundesbehörden~~ zur Stellungnahme zugestellt.
- Art. 7 Abs. 2:** Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von ~~dreissig~~³⁰ Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben.
- Art. 14:** Soweit dieser Erlass keine Vorschriften enthält, finden für das Verfahren insbesondere die Bestimmungen ~~des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009¹, des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988², des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960³, des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁴ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵~~ Anwendung.;

¹ sGS 734.1.

² sGS 732.1.

³ sGS 751.1.

⁴ sGS 731.1.

⁵ sGS 751.1.

- a) des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009⁶;
- b) des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988⁷;
- c) des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁸;
- d) des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁹;
- e) des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁰.

⁶ sGS 734.1.

⁷ sGS 732.1.

⁸ sGS 751.1.

⁹ sGS 731.1.

¹⁰ sGS 751.1.